

**3 Ws 1100/15**

5/22 Ks 3690 Js 214079/14

LG Frankfurt am Main

3690 Js 214079/14

StA Frankfurt am Main



## **OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

### **BESCHLUSS**

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in [REDACTED]

deutscher Staatsangehöriger, ledig,

z. Zt. In Untersuchungshaft in der JVA I, Frankfurt am Main

Verteidiger: Rechtsanwalt Scherzberg, Frankfurt am Main,

w e g e n

Mordes,

h i e r:

Telefonerlaubnis,

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

am 14. Januar 2016

**b e s c h l o s s e n:**

Auf die einfache Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main – 22. Strafkammer - vom 16. Oktober 2015 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen entsprechend § 467 Abs. 1 StPO der Staatskasse zur Last.

## Gründe

Die zulässige einfache Beschwerde des Angeklagten gegen die Versagung der Erteilung einer Telefonerlaubnis ist begründet.

Der angefochtene Beschluss ist bereits aufzuheben, weil er ins Leere geht. Die Strafkammer war für die Entscheidung über die Erteilung einer Telefonerlaubnis nämlich nicht zuständig. Denn ausweislich des Beschlusses des Ermittlungsrichters des AG Frankfurt a.M. vom 03. April 2014 (Blatt 214 d.A.), durch welche die Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO ausgestaltet wurden, wurde die Ausführung der getroffenen Anordnungen – so auch die Erlaubniserteilung für die Telekommunikation – widerruflich auf die Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. übertragen. Ein Widerruf dieser Übertragung ist nicht ersichtlich.

Der Senat weist darauf hin, dass die Ablehnung der Erteilung der beantragten Telefonerlaubnis nicht auf den in der Vollzugsanstalt entstehenden Aufwand und eine Überforderung des Vollzugsdienstes gestützt werden kann (Senat, B. vom 31.03.2015 – 3 Ws 215/15; vom 13. Februar 2014 – 3 Ws 119/14). Beschränkungen der Untersuchungshaft können seit der Neufassung des § 119 StPO zum 01.01.2010 einem inhaftierten Beschuldigten vom Gericht (nur noch) auferlegt werden, soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist (§ 119 Abs. 1 S. 1 StPO). Die Neufassung der Vorschrift sieht im Gegensatz zur der bis dahin angewendeten Untersuchungshaftvollzugsordnung keine standardmäßigen Beschränkungen der Rechte des Untersuchungsgefangenen vor, sondern verlangt, dass Eingriffe in seine Grundrechte in jedem Einzelfall gesondert getroffen und begründet werden (Senat, Beschlüsse vom 13.02.2014 – 3 Ws 119/14, vom 05.05.2011 - 3 Ws 348/11 und vom 26.09.2011 - 3 Ws 911/11). Die Beschränkung muss zur Abwehr einer realen Gefahr (Meyer-Goßner, StPO, § 119 Rn. 6) erforderlich sein; die bloße Möglichkeit eines Missbrauchs rechtfertigt Freiheitsbeschränkungen noch nicht. Bei Telefongesprächen mit Familienangehörigen ist ein großzügiger Maßstab angebracht (Meyer-Goßner, aaO, Rn. 13). Nach diesen Maßstäben ist eine Maßnahme zur Vermeidung einer Verdunkelungsgefahr aber ggf. auch dann zulässig, wenn der Haftbefehl nur auf Fluchtgefahr gestützt ist (Meyer-Goßner, aaO, Rn.5)

Krauskopf  
Richter am  
Oberlandesgericht

Röhrig  
Richterin am  
Oberlandesgericht

Kästing  
Richter am  
Amtsgericht (abg.)

